

Gesetz Verein Lō d'inscunter Chasa Fliana, Lavin

vom 13. November 2002

Bei Unklarheiten ist die romanische Fassung massgebend!

Die Generalversammlung des Vereins Lō d'inscunter Chasa Fliana, Lavin,
beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Unter dem Namen Lō d'inscunter Chasa Fliana, Lavin¹, besteht ein Verein Name, Ziel
im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)²,
welcher keine wirtschaftlichen Ziele verfolgt.

Art. 2

Der Sitz des Vereins ist Lavin³. Er kann sich im Handelsregister eintragen Sitz
lassen.

Art. 3

¹ Der Verein bezweckt die Förderung der Berufsbildung und die Ausbil- Ziel
dung der Erwachsenen im Allgemeinen. Er organisiert insbesondere Un-
terrichtskurse und Referate.

² Der Verein bietet der Bevölkerung zudem einen Begegnungsort zur Pfl-
ge der Kultur⁴ und der Gemeinschaft.

Art. 4

¹ Die romanische Sprache ist die Amtssprache des Vereins. Sprache

² An Versammlungen und bei Publikationen wird bei Bedarf auch die
deutsche Sprache entsprechend berücksichtigt.

¹ Beschluss Versammlung vom 29. November 2006

² SR 210

³ Beschluss Versammlung vom 29. November 2006

⁴ Beschluss Versammlung vom 23. April 2014

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5

Mitgliedschaften
und Stimmrecht

¹ Jede natürliche und juristische Person, die Interesse hat die in Art. 3¹ erwähnten Ziele zu erreichen, kann Mitglied des Vereins werden.

² Der Verein besteht aus²:

- a) Einzelmitglieder;
- b) Kollektivmitglieder;
- c) Gönnermitglieder;
- d) Ehrenmitglieder.

³ Jede Einzel-, Kollektiv-, und Ehrenmitgliedschaft³ hat eine Stimme an der Generalversammlung.

Art. 6

Eintritt

Eine Mitgliedschaft kann jederzeit beim Vorstand beantragt werden. Dieser entscheidet über die Zulassung neuer Mitgliedschaften und orientiert der Generalversammlung darüber⁴.

Art. 7

Austritt

¹ Wer aus dem Verein austreten will, hat dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Austritt hat auf Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen.

² Austretende Mitglieder haben die bereits in Rechnung gestellten Beiträge und die des laufenden Geschäftsjahres zu bezahlen.

Art. 8

Ausschluss

¹ Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand gegen das Gesetz verstossen oder den Interessen des Vereins auf andere Art schaden, können durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.

² Gegen einen solchen Vorstandsbeschluss kann die betroffene Person schriftlich und begründet innert 20 Tage Rekurs bei der Generalversammlung einreichen.

¹ Beschluss Versammlung vom 23. April 2014

² Beschluss Versammlung vom 23. April 2014

³ Beschluss Versammlung vom 23. April 2014

⁴ Beschluss Versammlung vom 23. April 2014

III. FINANZEN

Art. 9

¹ Um die Ziele des Vereins zu erfüllen, werden insbesondere folgende finanzielle Mittel besorgt: Finanzielle Mittel,
Geschäftsjahr

- a) ordentliche- und ausserordentliche Mitgliederbeiträge¹;
- b) Erlös aus Aktivitäten des Vereins²;
- c) Subventionen und Schenkungen.

² Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember³.

Art. 10

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Verantwortung

IV. ORGANISATION

Art. 11

¹ Die Organe des Vereins sind:

- A. die Generalversammlung;
- B. der Vorstand;
- C. die Kontrollstelle.

Organe, Amtszeit,
Protokolle

² Die Amtszeit beträgt vier Jahre, Wiederwahlen sind zulässig⁴.

³ Über die Verhandlungen der Generalversammlung und des Vorstandes werden Protokolle geführt, die zu genehmigen sind.⁵

A. Die Generalversammlung

Art. 12

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Stellung

Art. 13

¹ Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig: Zuständigkeit

- a) Verabschiedung und Änderung des Gesetzes;

¹ Beschluss Versammlung vom 23. April 2014

² Beschluss Versammlung vom 23. April 2014

³ Beschluss Versammlung vom 23. April 2014

⁴ Beschluss Versammlung vom 23. April 2014

⁵ Beschluss Versammlung vom 23. April 2014

- b) Wahl:
 - i. der Präsidentin resp. des Präsidenten;
 - ii. der Vorstandsmitglieder¹;
 - iii. der Kontrollstelle;
- c) Genehmigung des Jahresberichtes;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und Bilanz;
- e) Genehmigung des Budgets;
- f) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel- und Kollektivmitglieder;
- g) Beschlussfassung über neue, im Budget nicht enthaltene, Ausgaben, sofern diese nicht in der Kompetenz des Vorstandes liegen;
- h) Festlegung der Entschädigungen an die Vereinsorgane;
- i) Decharge an den Vorstand erteilen²;
- j) Beschlussfassung über weitere vom Vorstand traktandierte Geschäfte;
- k) Auflösung des Vereins.

² Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden³.

Art. 14

Einberufung,
Termin und
ausserordentliche
Generalver-
sammlung

¹ Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens zehn Tage im Voraus einberufen.

² Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, in der Regel bis spätestens Ende April, statt⁴.

³ Ausserordentliche Generalversammlungen werden, sofern der Vorstand dies als nötig erachtet, einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Die Eingabe muss schriftlich und unter Angabe des zu behandelnden Geschäftes erfolgen⁵.

⁴ Mitgliedervorschläge die mindestens 20 Tage vor der Versammlung an den Vorstand schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Generalversammlung zu setzen⁶.

Art. 15

Traktanden

¹ Beschluss Versammlung vom 23. April 2014

² Beschluss Versammlung vom 23. April 2014

³ Beschluss Versammlung vom 23. April 2014

⁴ Beschluss Versammlung vom 23. April 2014

⁵ Beschluss Versammlung vom 23. April 2014

⁶ Beschluss Versammlung vom 23. April 2014

¹ In der Einladung zur Generalversammlung sind die Traktanden bekannt zu geben, bei Gesetzesänderungen zusätzlich auch der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen.

² Bei nicht traktandierten Geschäften kann kein Beschluss gefasst werden, ausser seitens eines Vorschlages zur Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

³ Für Vorschläge und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorherigen Anzeige.

Art. 16

¹ Die Generalversammlung wird von der Präsidentin resp. vom Präsidenten des Vereins, ist diese Person verhindert, von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Präsidium, Stimmenzähler

² Aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder werden eins bis zwei Stimmenzähler gewählt.

Art. 17

¹ Die Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Eine schriftliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten einen entsprechenden Vorschlag genehmigt. Verfahren bei Abstimmungen

² Bei offener Abstimmung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin resp. der Präsident den Stichentscheid.

³ Bei schriftlichen Abstimmungen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Vorschlag abgelehnt.

⁴ Ist bei einer Revision des Gesetzes eine Änderung des Ziels des Vereins oder dessen Auflösung betroffen, benötigt es eine Zweidrittelmehrheit der eingegangenen gültigen Stimmen.

Art. 18

¹ Die Wahlen werden offen durchgeführt, wenn nicht mehr Personen als freie Sitze vorgeschlagen werden, oder wenn eine Wählerin oder ein Wähler eine schriftliche Abstimmung verlangt. Vorgehen bei Wahlen

² Gewählt ist die Person, die das absolute Mehr der gültigen Stimmen erzielt. In einem zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los über die Wahl.

³ Das absolute Mehr wird durch die Teilung der Totalsumme der gültigen Kandidatenstimmen mit der Anzahl der zu vergebenden Sitze, vermehrt um eins und auf die nächste ganze Zahl gerundet, ermittelt.

Art. 19 aufgehoben

Art. 20 aufgehoben

Art. 21 aufgehoben

B. Der Vorstand

Art. 22

Zusammen-
setzung

¹ Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Mitglieder, nämlich aus der Präsidentin resp. dem Präsidenten und mindestens zwei weitere Mitglieder.

² Mit Ausnahme der Funktion der Präsidentin resp. des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

³ Mitarbeitende werden in der Regel zu den Sitzungen eingeladen. Sie haben beratende Stimme¹.

Art. 23

Pflichten und
Kompetenz

¹ Der Vorstand entscheidet verpflichtend für den Verein in allen Geschäften, die gemäss Gesetz nicht einem anderen Organ vorbehalten oder zugeschrieben sind.

² Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufträge:

- a) den Verein nach aussen vertreten;
- b) Beratung der Geschäfte der Generalversammlung und deren Beschlüsse ausführen;
- c) Jahresrechnung und Budget etablieren;
- d) Entscheide über neue Ausgaben treffen, die im Budget nicht enthalten sind, für das gleiche Vorhaben ein einziges Mal bis zum Totalbetrag von CHF 5'000.- im Jahr und für solche die sich jährlich wiederholen bis zum Betrag von CHF 2'000.- pro Jahr;
- e) Einsetzen von Kommissionen und Arbeitsgruppen für die Vorbereitung und Realisierung von Geschäften²;
- f) Einstellung, Beaufsichtigung und Entlassung der Mitarbeitenden des Vereins.

Art. 24

Sitzungen

Der Vorstand trifft sich auf Einladung der Präsidentin resp. des Präsidenten so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Zwei Mitglieder des Vorstandes können die Einberufung einer Sitzung verlangen.

¹ Beschluss Versammlung vom 23. April 2014

² Beschluss Versammlung vom 23. April 2014

Art. 25

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlussfähigkeit

² Die Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin resp. der Präsident den Stichentscheid.

Art. 26

¹ Die Präsidentin resp. der Präsident zusammen mit einem Vorstandsmitglied unterschreiben rechtskräftig für den Verein. Unterschrift

² Im Einverständnis mit dem Vorstand ist die Einzelunterschrift, mit Ausnahme der Finanzgeschäfte, zulässig¹.

C. Die Kontrollstelle

Art. 27

¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisorinnen resp. Revisoren und einer Stellvertreterin resp. einem Stellvertreter². Zusammensetzung und Auftrag

² Der Auftrag kann auch an ein Treuhandbüro vergeben werden.

Art. 28

¹ Die Kontrollstelle überprüft die Jahresrechnung mit Bilanz. Pflichten und Zuständigkeiten

² Über das Ergebnis der Untersuchung erstattet die Kontrollstelle schriftlichen Bericht mit Vorschlägen zu Händen der Generalversammlung.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29

¹ Im Falle einer Auflösung des Vereins, gleich aus welchem Grund, soll ein eventuell verbleibendes Vermögen an die Fundaziun Chasa Fliana angewiesen werden. Auflösung

Art. 30

¹ Das vorliegende Gesetz tritt zum Zeitpunkt der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft. Inkraftsetzung

² Mit der Inkraftsetzung des Gesetzes sind alle Bestimmungen, die im Widerspruch zu diesem stehen, aufgehoben.

¹ Beschluss Versammlung vom 23. April 2014

² Beschluss Versammlung vom 23. April 2014

Die Generalversammlung vom 27. März 2019 hat diese Teilrevision des Gesetzes beschlossen.

Der Präsident:
Jachen Erni

Der Aktuar
Fabian Schorta